

**4. Satzung  
zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn,  
Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am .....2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (W.) vom 29.10.2003 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 14.03.2007, 17.12.2009 und 04.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 15c folgender § 15d neu eingefügt:

**„§ 15d Erdgemeinschaftsgrabanlage“**

2. Nach § 12 Absatz 1 Buchstabe a) wird folgender Buchstabe b) neu eingefügt:

„b) Erdgemeinschaftsgrabanlage“

3. Die bisherigen Buchstaben b) bis e) in § 12 Abs. 1 werden zu Buchstaben c) bis f).

4. Nach § 15c – Gemeinschaftsreihengrabanlage – wird folgender § 15d neu eingefügt:

**„§ 15d Erdgemeinschaftsgrabanlage**

- (1) Auf dem Friedhof Waffensen ist eine Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen eingerichtet.
- (2) Die Erdgemeinschaftsgrabanlage ist eine Grabanlage, die aus einer Gruppe mehrerer Erdgrabstätten für die Beisetzung von Särgen und einer einheitlichen äußeren Gestaltung besteht. In der Erdgemeinschaftsgrabanlage werden die Reihengrabstätten unterschieden in:
  - a) Einzelreihengrabstätten, diese bestehen aus einer einzigen Erdreihengrabstelle, und
  - b) Doppelreihengrabstätten, diese bestehen aus 2 nebeneinanderliegenden Erdreihengrabstellen.
- (3) An den Grabstätten kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des / der zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Erdgemeinschaftsgrabanlage verliehen werden.
- (4) Nutzungsrechte über die Ruhezeit hinaus können an einer Einzelreihengrabstätte nicht geltend gemacht werden. Das Nutzungsrecht an einer Doppelreihengrabstätte wird bei der Beisetzung des 2. Sarges für die gesamte Doppelreihengrabstätte um den zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Zeitraum verlängert. Die Gebühren richten sich auch bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.

Ein Wiedererwerb einer Einzel- oder Doppelreihengrabstätte oder die Verlängerung der Ruhezeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern nach Ablauf der Ruhezeit die Neuplanung der Erdgemeinschaftsgrabanlage den Erhalt einer einzelnen Einzel- oder Doppelreihengrabstätte ermöglicht, kann ausnahmsweise das Nutzungsrecht für weitere 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verliehen werden.

- (5) Die Erdgemeinschaftsgrabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Grabmale zur Erinnerung an die Verstorbenen bzw. zum Auffinden der Gräber werden von der Friedhofsverwaltung aufgestellt und gestaltet. Die namentliche Kennzeichnung an den Grabmalen wird von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr gestellt.
- (6) In oder auf dem Boden der Erdgemeinschaftsgrabanlage dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:
- a) die Gräber zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern,
  - b) Anpflanzungen vorzunehmen,
  - c) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
  - d) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken niederzulegen.
- (7) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, und persönliche Andenken dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen der Erdgemeinschaftsgrabanlage niedergelegt werden.
- (8) Das Abräumen der Erdgemeinschaftsgrabanlage oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang in dem amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung und den Aushangkästen auf den Friedhöfen sowie durch eine Hinweistafel auf der Erdgemeinschaftsgrabanlage selbst bekanntgegeben.
- (9) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend auch für die Erdgemeinschaftsgrabanlage.“
5. Nach § 29 Absatz 1 Buchstabe f) wird folgender Buchstabe g) neu eingefügt:
- „g) entgegen § 15d Abs. 6 und Abs. 7 in der Erdgemeinschaftsgrabanlage Gräber bearbeitet, schmückt oder in der Form verändert, Anpflanzungen vornimmt, Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder entgegen § 15d Abs. 7 Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken außerhalb der dafür gesondert ausgewiesenen Flächen niederlegt,“
6. Die bisherigen Buchstaben g) bis l) in § 29 Abs. 1 werden zu Buchstaben h) bis m).

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den .....2018

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister

Andreas Weber